



Gewerbeverein KMU Homburger-/Diegtertal und Umgebung

STATUTEN

Die in den nachfolgenden Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. NAME, SITZ und ZWECK

- 1.1. Name
- 1.2. Sitz
- 1.3. Vereinsgebiet
- 1.4. Zweck

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitgliedschaft
- 2.2. Erwerb der Mitgliedschaft
- 2.3. Verlust der Mitgliedschaft
- 2.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. ORGANISATION

- 3.1. Organe des Vereins
- 3.2. Vereinsversammlung
- 3.3. Vorstand
- 3.4. Fachkommissionen
- 3.5. Rechnungsrevisoren

4. FINANZEN

- 4.1. Geschäftsjahr
- 4.2. Einnahmen
- 4.3. Ausgaben
- 4.4. Haftung

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Beschlussfassung und Wahlen
- 5.2. Änderung der Statuten
- 5.3. Auflösung des Vereins
- 5.4. Liquidation
- 5.5. Inkrafttreten der Statuten

1. NAME, SITZ und ZWECK

1.1. Unter dem Namen „Gewerbeverein KMU Homburger-/Diegtertal und Umgebung“ (nachfolgend Gewerbeverein genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. des ZGB. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Der Gewerbeverein KMU Homburger-/Diegtertal und Umgebung ist gleichzeitig Mitglied der Wirtschaftskammer Baselland.

1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Firmen- oder Wohnsitz des Präsidenten.

1.3. Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gemeinden:

4446 Buckten	4444 Rümlingen
4457 Diegten	4497 Rünenberg
4442 Diepflingen	4456 Tenniken
4458 Eptingen	4441 Thürnen
4633 Hauenstein	4634 Wisen
4445 Häfelfingen	4443 Wittinsburg
4447 Känerkinder	4495 Zeglingen
4496 Kilchberg	4455 Zunzgen
4448 Läuelfingen	

- 1.4. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Der Verein bezweckt ebenso die Unterstützung und Förderung der KMU.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitgliedschaft

- 2.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 2.1.2. Mitglied werden kann, wer im Vereinsgebiet Homburgertal, Diegtertal und Umgebung tätig ist.
- 2.1.3. Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind.
- 2.1.4. Als Gönner können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen oder Aktivmitglieder, welche ihre Selbständigkeit aufgeben und weiterhin mit dem Verein verbunden bleiben möchten.
- 2.1.5. Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 10 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Juristische Personen können nicht Freimitglied werden.
- 2.1.6. Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich für den Verein oder für die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben. Eine juristische Person kann nicht Ehrenmitglied werden.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.2.1. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet provisorisch über die Aufnahme und stellt an die Vereinsversammlung den Antrag für die Aufnahme.

2.3. Verlust der Mitgliedschaft

- 2.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
 - Aufgabe der selbständigen Tätigkeit
 - Auflösung der Firma bei juristischen Personen
 - Konkurs, Zahlungsunfähigkeit
 - Tod
 - Ausschluss
- 2.3.2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Gewerbevereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Eine Ausschliessung ist auch möglich ohne Angaben von Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Begründete Anträge seitens der Mitglieder sind an den Präsidenten zu richten.
- 2.3.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Verbindlichkeiten sind noch zu entrichten.

2.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.4.1. Jedes Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat mit maximal zwei anwesenden Personen das Stimm- und Wahlrecht.
- 2.4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag des eigenen Vereins sowie allfällige Beiträge an Mitgliederverbände zu entrichten sowie an der jährlichen Vereinsversammlung teilzunehmen.

- 2.4.3. Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten zu.

3. ORGANISATION

3.1. Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Rechnungsrevisoren

3.2. Die Vereinsversammlung

3.2.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

3.2.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

3.2.3. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder beantragen.

3.2.4. Die schriftliche Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

3.2.5. Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder von Fachkommissionen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Behandlung aller fristgerecht eingereichten Anträge der Mitgliedern, des Vorstandes und der Fachkommissionen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

3.3. Vorstand

3.3.1. Der Vorstand bildet das ausführende Organ des Vereins.

3.3.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern aus der ganzen Region und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Aktuar
- Kassier
- weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben nach Bedarf (Ressorts)

3.3.3. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

3.3.4. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 3.3.5. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident oder in seiner Vertretung der Vizepräsident, führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Im Verkehr mit Bank und/oder Post kann der Kassier einzeln zeichnen.
- 3.3.6. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
 - Vorbereitung der Vereinsversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.--
 - Durchführung von Vereinsanlässen und Gewerbeausstellungen
 - Ausgabe des Gewerbeanzeigers
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Prozessführung für den Verein und seine Mitglieder
- 3.3.7. Der Vorstand erlässt:
- Bestimmungen für die Teilnahme an Gewerbeausstellungen
 - Bestimmungen für den Gewerbeanzeiger
 - Bestimmungen über die Abgabe der Mitgliederadressen
 - Spesen-Reglement

3.4. Fachkommissionen

- 3.4.1. Die Fachkommissionen werden vom Vorstand oder der Vereinsversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt.
- 3.4.2. Die im Verein vertretenen Berufsstände können sich zu Untergruppen vereinigen. Diese wählen einen Obmann und können durch diesen im Vorstand vertreten sein. Sie treten aber in keinem Fall als selbständige Gruppe nach aussen auf.

3.5. Rechnungsrevisoren

- 3.5.1. Die ordentliche Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 3 Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zu Handen der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Vereinsversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4. FINANZEN

4.1. Geschäftsjahr

- 4.1.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

4.2. Einnahmen

- 4.2.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- ordentlichen Jahresbeiträge
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - allfällige andere Zuwendungen
 - Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen

4.3. Ausgaben

- 4.3.1. Als Vereinsausgaben gelten:
- Kosten für die Vereinsverwaltung
 - Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
 - besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Vereinsversammlungsbeschlüssen
 - Spesen gemäss Reglement

4.4. Haftung

- 4.4.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.4.2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Beschlussfassung und Wahlen

- 5.1.1. Pro Mitglied sind an den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen zwei Personen stimm- und wahlberechtigt.
- 5.1.2. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- 5.1.3. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlpräsident.

5.2. Änderung der Statuten

- 5.2.1. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung erforderlich.

5.3. Auflösung des Vereins

- 5.3.1. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10 % der Mitglieder 8 Wochen vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung.

5.4. Liquidation

- 5.4.1. Das Vereinsvermögen darf seinem Zweck nicht entfremdet werden. Auf keinen Fall darf es unter den Mitgliedern verteilt werden. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

5.5. Inkrafttreten der Statuten

- 5.5.1. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 1998. Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 20. April 2012 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Gewerbeverein KMU Homburger-/Diegtertal und Umgebung

Der Präsident

Die Sekretärin



René Brodbeck



Kathrin Schneider